

# RS OGH 2003/12/16 4Ob211/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Schon die schlichte Mitteilung des Betroffenen, dass er eine Veröffentlichung von Nacktfotos künftig nicht mehr wünsche, ist als wirksamer Widerruf einer einmal erteilten Einräumung von Rechten am eigenen Bild zu beurteilen. Auf Gründe für diesen Gesinnungswandel kommt es nicht an.

Von einem solchen Widerruf unberührt bleiben Rechte des Fotografen auf Ersatz der vorangegangenen Aufwendungen, dies unter Anrechnung der ihm auf Grund bisheriger Veröffentlichungen zugeflossenen Entgelte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 211/03p

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 211/03p

Veröff: SZ 2003/169

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118404

## Dokumentnummer

JJR\_20031216\_OGH0002\_0040OB00211\_03P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)